Bundesrat Drucksache **418/02**

08.05.02

In - FJ

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Sechzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (16. DA-ÄndVwV)

A. Zielsetzung

Berücksichtigung von Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf standesamtliche Verfahren, insbesondere durch

- das am 1.3.2002 in Kraft getretene Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und das am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts;
- das am 31.12.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen;
- das am 12. April 2002 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG)

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine

2. Vollzugsaufwand: Keine zusätzlichen

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau) entstehen nicht.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 418/02**

08.05.02

In - FJ

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Sechzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (16. DA-ÄndVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Sechzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (16. DA-ÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 418/02

Sechzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (16. DA-ÄndVwV)

Vom ...

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2000 (BAnz. Nr. 154a vom 17. August 2000), geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 2001 (BAnz. S. 16289), wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

      „Bei Zeitangaben mit arabischen Ziffern sind die Ziffern 0 bis 9 mit 00 bis 09 zu bezeichnen."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Bei der Angabe von Stunde und Minute, zu der sich ein Personenstandsfall ereignet hat, ist die Zeit bis zur Vollendung der ersten Minute eines Tages

mit 00 Uhr 00 Minuten und die Zeit bis zur Vollendung der letzten Minute eines Tages mit 23 Uhr 59 Minuten anzugeben."

2. Nach § 67 wird folgender neue § 68 eingefügt:

„§ 68 Sperrvermerk; Zeugenschutz

(1) Auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren, trägt der Standesbeamte zum Geburtseintrag, zum Heiratseintrag und zum Familienbuch der Person einen Sperrvermerk ein. Beim Familienbuch kann das Ersuchen einen der Ehegatten oder ein Kind, für welches das Familienbuch fortzuführen ist, betreffen. Der Sperrvermerk ist auch in das Zweitbuch des Geburtenbuches und des Heiratsbuches zu übernehmen; er ist der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn das Zweitbuch schon dorthin abgegeben worden ist.

(2) Die Zeugenschutzdienststelle beurteilt die Erforderlichkeit des Schutzes; die Beurteilung ist für den Standesbeamten bindend. Der Standesbeamte kann nur dann von der Eintragung des Sperrvermerks absehen, wenn entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter überwiegen; der Standesbeamte hat die Zeugenschutzdienststelle hiervon zu unterrichten.

(3) Der Sperrvermerk lautet „Sperrvermerk-Zeugenschutz". Er ist beim Geburtseintrag und beim Heiratseintrag am unteren Rand des Eintrags, beim Familienbuch oberhalb der Spalte 1 deutlich sichtbar einzutragen.

(4) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so ist die Benutzung der Personenstandsbücher (Einsicht, Auskunft, Erteilung von Personenstandsurkunden) grundsätzlich ausgeschlossen. Jedes Ersuchen um Benutzung ist der Zeugenschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Standesbeamte einem Antrag entsprechen, wenn die Zeugenschutzdienststelle der Benutzung zugestimmt hat.

(5) Teilt die Zeugenschutzdienststelle dem Standesbeamten mit, dass die Sperrung des Personenstandsbuches nicht mehr erforderlich ist, so ist der Sperrvermerk unter Angabe des Datums und Beisetzen des Namenszeichens des Standesbeamten zu streichen. Ist der Sperrvermerk auch im Zweitbuch eingetragen, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde von der Streichung zu unterrichten.

Wird der Sperrvermerk im Familienbuch gestrichen, so ist es neu anzulegen (§ 395 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b).

(6) Das Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle kann auch darauf gerichtet sein, dass der Standesbeamte Mitteilungspflichten gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass der Beurkundung eines Personenstandsfalles oder der Änderung des Personenstandes oder des Namens obliegen, für die Zeit des Zeugenschutzes nicht nachkommt; nach Ablauf der Sperre (Absatz 5) sind die Mitteilungen nachzuholen. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden."

3. In § 69 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einhundert deutsche Mark" durch die Wörter „fünfzig Euro" ersetzt.

4. In § 80 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. es sich um eine im Ausland erfolgte Annahme als Kind handelt (§§ 387a, 387b)."

5. In § 86 wird nach Absatz 2a folgender neue Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Ist zum Geburtseintrag, zum Heiratseintrag oder zum Familienbuch einer zu schützenden Person ein Sperrvermerk eingetragen, so ist § 68 zu beachten."

6. Nach § 100 wird folgender neue § 101 eingefügt:

„§ 101 Mitteilungen an Ausländerbehörden

Erlangt der Standesbeamte Kenntnis davon, dass ein Ausländer keine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung besitzt, gegen eine räumliche Beschränkung verstößt oder einen sonstigen Ausweisungsgrund erfüllt, hat er diese Umstände der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen."

7. § 238 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 gilt Folgendes:

1. In Spalte 9 rechts ist auf den Beschluss des Vormundschaftsgerichts und die vom Gericht mitgeteilten Gesetzesvorschriften hinzuweisen.
Der Vermerk lautet z. B.:
„Beschluss AG Bonn, wirksam seit dem 20. Januar 1977, die Annahme gründet sich auf § 1754 Abs. 1 BGB. Den ... Der Standesbeamte N."

2. Ist die Annahme als Kind im Ausland vorgenommen worden, so hat der Standesbeamte zunächst nach den §§ 387a und 387b zu prüfen, ob die Annahme hier anzuerkennen oder wirksam ist; im Falle der Eintragung des Kindes in Spalte 9 links ist in dem ergänzenden Hinweis in Spalte 9 rechts nach Buchstabe a auch anzugeben, auf welchen Rechtsvorschriften die Annahme beruht. Erhält der Standesbeamte eine Mitteilung über die Umwandlung einer schwachen Adoption in eine Volladoption (§ 387a Abs. 4, § 387b Abs. 3), so hat er dies ebenfalls in Spalte 9 rechts zu vermerken, wenn die Umwandlung im Inland wirksam oder anzuerkennen ist."

8. In § 293 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Randvermerksbeispiel wie folgt gefasst:

„Der Familienname der Mutter lautet seit dem 15. Januar 2002 ‚Reichert-Linker'. Die Mutter und deren Ehemann haben dem Kind mit Wirkung vom 27. Februar 2002 ihren Ehenamen ‚Reichert' erteilt. Den ... Der Standesbeamte N."

9. § 293c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Randvermerksbeispiel wie folgt gefasst:

„Der Ehename der Eltern und der davon abgeleitete Geburtsname des Kindes lauten mit Wirkung vom 10. August 2001 ‚Münchmaier' (begl. Abschr. aus dem Fam.Buch Münchmaier/Otto, Führungsort Rosenheim). Den ... Der Standesbeamte N."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 293 Abs. 3 und gegebenenfalls § 322 Abs. 4."

10. § 297 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung über eine im Ausland vorgenommene Annahme als Kind und ergibt die Prüfung nach den §§ 387a und 387b, dass die Annahme im Inland anzuerkennen oder wirksam ist, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; im Randvermerk ist anzugeben, auf welchen Rechtsvorschriften die Annahme beruht. Erhält der Standesbeamte eine Mitteilung über die Umwandlung einer schwachen Adoption in eine Volladoption (§ 387a Abs. 4, § 387b Abs. 2), so hat er dies ebenfalls am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; für eine im Ausland erfolgte Umwandlung gilt dies nur dann, wenn sie im Inland wirksam oder anzuerkennen ist."

11. Dem § 337 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. Führte der Verstorbene eine Lebenspartnerschaft und wird hierüber ein Nachweis vorgelegt, so sind die Druckwörter „D... Verstorbene war" zu streichen; dies gilt auch, wenn die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes bereits aufgelöst war."

12. In § 346 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. am unteren Rande des Sterbeeintrags auf eine Lebenspartnerschaft, die im Sterbeeintrag zur Streichung der Druckwörter nach § 337 Abs. 1 Nr. 6 geführt hat, hinzuweisen; der Leittext der Hinweiszeile Nr. 3 ist anzupassen."

13. In § 374a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 371 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 3, 5 und 6" durch die Angabe „ § 371 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 6" ersetzt.

14. § 379 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehenamen erteilen."

    b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

    „Die Aufnahme des Kindes in den gemeinsamen Haushalt ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Meldebehörde nachzuweisen. Führt das Kind den Namen des anderen Elternteils, so bedarf die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens seiner Einwilligung; im Falle der gemeinsamen Sorge ist die Einwilligung auch dann erforderlich, wenn das Kind nicht den Namen des anderen Elternteils führt."

15. Dem § 387 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

    „Hat der Standesbeamte bei einem Antrag auf Beurkundung der Geburt eines im Ausland angenommenen Kindes Zweifel, ob die Annahme im Inland anzuerkennen oder wirksam ist, so teilt er die Gründe hierfür der zuständigen Verwaltungsbehörde mit; diese kann beim Vormundschaftsgericht die Feststellung der Anerkennung oder der Wirksamkeit beantragen."

16. Nach § 387 werden folgende neue §§ 387a und 387b eingefügt:

    „§ 387a Annahme als Kind im Ausland

    (1) Eine im Ausland vorgenommene Annahme als Kind, die Grundlage für eine Eintragung in einem Personenstandsbuch sein soll, ist vom Standesbeamten auf ihre Rechtswirkungen für den deutschen Rechtsbereich zu prüfen. Ist die Annahme in einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens erfolgt, so ist § 387b zu beachten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich bei Dekretadoptionen darauf, ob das ausländische Gericht entsprechend dem deutschen Verfahrensrecht international zuständig war und ob die Annahme nicht gegen den deutschen ordre public verstößt. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob tragende Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts wie Berücksichtigung des Kindeswohls, Antrags- und Einwilligungsprinzip (§ 297 Abs. 1) gewahrt sind. Außerdem ist zu prüfen, ob es sich um eine dem deutschen Recht vergleichbare Volladoption oder um eine schwache Adoption handelt. Die adoptionsrechtlichen Wirkungen einer im Ausland vorgenommenen Dekretadoption gehen im Inland grundsätzlich nicht über die Wirkungen hinaus, die die Annahme als Kind in dem Staat hat, in dem sie vorgenommen wurde; das maßgebende Recht entscheidet darüber, inwieweit durch die Adoption Rechtsbeziehungen zu den Annehmenden begründet worden und zu den leiblichen Verwandten erloschen sind. Bei den selten vorkommenden reinen Vertragsadoptionen umfasst die Prüfung neben den ordre-public-Voraussetzungen insbesondere die Wirksamkeitsbedingungen und Adoptionswirkungen nach dem Adoptionsstatut und etwaige Zustimmungserfordernisse zusätzlich nach dem Heimatrecht des Kindes.

(3) Hat der Standesbeamte, dem die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes (§ 297 Abs. 6) oder eines Vermerks in Spalte 9 des Familienbuches der Annehmenden (§ 238 Abs. 1 und 3) obliegt, Zweifel, ob die Annahme als Kind Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat, so kann er bei dem Vormundschaftsgericht die Feststellung beantragen, ob die Annahme als Kind anzuerkennen oder wirksam ist; Gleiches gilt für die Frage, ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des oder der Annehmenden eine schwache Adoption in eine Volladoption nach deutschem Recht umwandeln, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, die hierfür erforderlichen Zustimmungen erteilt worden sind und überwiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen. Bei einer in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens ist, vorgenommenen Umwandlung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 387b Annahme als Kind in einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens

(1) Eine Annahme als Kind, die in einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ausgesprochen worden ist, wird kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Annahme als Kind gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist und die zuständige Behörde des Staates, in dem die Annahme erfolgt ist, hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das Annahmeverhältnis unter Beachtung der Regelungen des Übereinkommens wirksam zustande gekommen ist und die Zentralen Behörden oder die gem. Artikel 22 des Übereinkommens zuständigen Stellen des Heimatstaates und des Aufnahmestaates dem Adoptionsverfahren zugestimmt haben; nach dem Übereinkommen ist unter „Heimatstaat" der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu Beginn des Verfahrens und unter „Aufnahmestaat" der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Annehmenden zu verstehen. Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Albanien	Israel	Paraguay
Andorra	Italien	Peru
Australien	Kanada	Philippinen
Brasilien	Kolumbien	Polen
Burkina Faso	Litauen	Rumänien
Burundi	Mauritius	Schweden
Chile	Mexiko	Slowakei
Costa Rica	Moldau	Spanien
Dänemark	Monaco	Sri Lanka
Ecuador	Mongolei	Tschechische Republik
El Salvador	Neuseeland	Venezuela
Finnland	Niederlande	Zypern.
Frankreich	Norwegen	
Georgien	Österreich	
Island	Panama	

Änderungen gibt das Bundesministerium des Innern bekannt.

(2) Hat der Standesbeamte, dem eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 zur Beurkundung der Annahme als Kind im Geburtseintrag des Kindes vorgelegt wird,

1. Zweifel an der Echtheit der Bescheinigung, so kann er von den Beteiligten die Beibringung einer Bestätigung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption fordern; die Bestätigung erbringt den Beweis der Echtheit der Bescheinigung, der Zuständigkeit der erteilenden Stelle und der Übereinstimmung des Inhalts der Bescheinigung mit Artikel 23 des Übereinkommens (Angabe, dass die Adoption gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist und wann und von wem die Zustimmungen der Zentralen Behörden des Heimatstaates und des Aufnahmestaates zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens erteilt worden sind).

2. Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit der Annahme für den deutschen Rechtsbereich (wegen des Anerkennungshindernisses des ordre public), so kann er bei dem Vormundschaftsgericht die Anerkennungs- oder Wirkungsfeststellung nach § 387a Abs. 3 beantragen.

(3) Ist das frühere Eltern-Kind-Verhältnis durch die Adoption im Heimatstaat nicht beendet worden, so kann im Aufnahmestaat eine Umwandlung in eine Adoption mit diesen Wirkungen vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Recht des Aufnahmestaates diese Möglichkeit vorsieht und die nach dem Übereinkommen für eine solche Adoption vorgesehenen Zustimmungen erteilt worden sind. Im Inland sind die Vormundschaftsgerichte für den Ausspruch der Umwandlung zuständig (§ 387a Abs. 4). Für ausländische Umwandlungsakte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

17. In § 395 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Nummer 3a folgende neue Nummer 3b eingefügt:

„3b. der oberhalb der Spalte 1 eingetragene Sperrvermerk gestrichen worden ist (§ 68 Abs. 3 Satz 2),"

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Mehrere Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf das Personenstandswesen machen eine Änderung der DA erforderlich; es sind dies insbesondere

- das am 1.3.2002 in Kraft getretene Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) und das in diesem Zusammenhang erlassene und am 1.1.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5.11.2001 (BGBl. I S. 2950),
- das am 31.12.2001 in Kraft tretende Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3510) und
- das am 12.4.2002 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG) vom 9.4.2002 (BGBl. I S. 1239).

Weitere Änderungen sind durch Anregungen aus der Praxis (Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten) veranlasst.

Zu Nummer 1 (§ 61):

Die Änderung dient der Klarstellung. Die geltende Regelung hat zu Zweifeln darüber geführt, welche Zeitangabe für einen Personenstandsfall anzugeben ist, der sich in der ersten Minute eines Tages ereignet hat.

Zu den Nummern 2 (§ 68), 5 (§ 86) und 17 (§ 395 Abs. 1):

Die Personenstandsbücher sind wegen ihrer ständigen Aktualisierung besondere Quelle personenbezogener Daten. Daher ist damit zu rechnen, dass Ersuchen von Zeugenschutzdienststellen im Sinne von § 4 Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) an die Standesämter darauf gerichtet sein werden, die Personenstandseinträge der betreffenden Zeugen zu sperren. Das für einen solchen Fall in § 68 DA-E geregelte Verfahren sieht die Eintragung eines Sperrvermerks zum Geburtseintrag, zum Heiratseintrag und zum Familienbuch der zu schützenden Person vor. Da nach

§ 4 Abs. 6 ZSHG jedes Ersuchen auf Bekanntgabe der gespeicherten Daten eines geschützten Zeugen der Zeugenschutzdienststelle mitzuteilen ist, kann nach § 68 Abs. 4 DA-E in begründeten Ausnahmefällen eine Benutzung der Personenstandsbücher zugelassen werden, wenn die Zeugenschutzdienststelle dem zugestimmt hat. Im Hinblick auf den besonderen Beweiswert, den die Personenstandsbücher für Dritte haben können, erscheint diese Ausnahmeregelung geboten.

Zu Nummer 3 (§ 69)

Der Höchstbetrag eines ggf. festzusetzenden Zwangsgeldes ist an den im Gesetz genannten Betrag anzupassen.

Zu den Nummern 4 (§ 80), 7 (§ 238), 10 (§ 297), 15 (§ 387) und 16 (§§ 387a, 387b):

Derzeitiger Regelungsstandort für Adoptionen mit Auslandsbezug ist in § 297 Abs. 6 DA. Die Reglung betrifft den wohl seltenen Fall, dass die Auslandsadoption eines Kindes zu beurteilen ist, dessen Geburt in einem deutschen Geburtenbuch beurkundet wurde. Regelfall ist heute, dass ein im Ausland geborenes Kind in seinem Heimatstaat adoptiert wird. Als Standort für die Kernregelungen des Entwurfs (§§ 387a, 387b) ist daher der 39. Abschnitt „Personenstandsfälle im Ausland" vorgesehen.

§ 387a DA-E setzt die Neuregelungen des Adoptionswirkungsgesetzes für die Arbeit des Standesbeamten um. Er sieht vor, dass der Standesbeamte vor der Eintragung der Auslandsadoption in ein deutsches Personenstandsbuch zunächst prüft, ob die Adoption im Inland als Dekretadoption anzuerkennen oder als Vertragsadoption wirksam ist. Anders als bisher soll die Prüfung nicht mehr obligatorisch durch die zuständige Verwaltungsbehörde erfolgen, weil das Gesetz nicht ihr, sondern dem Standesbeamten die Befugnis zur etwaigen Antragstellung beim Vormundschaftsgericht einräumt. In Absatz 4 wird auf die Möglichkeit der Umwandlung einer „schwachen" Auslandsadoption in eine Adoption mit den Wirkungen der deutschen Minderjährigenadoption hingewiesen.

§ 387b DA-E regelt das standesamtliche Verfahren vor der Beurkundung der in einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens erfolgten Adoption in einem deutschen Personenstandbuch. Für den Fall, dass der Standesbeamte Zweifel an der Echtheit einer ausländischen Bescheinigung über die Adoption oder der materiellen Anerkennungsfähigkeit der Annahme hat, benennt die Vorschrift die im Haa-

ger Adoptionsübereinkommen und seinem Ausführungsgesetz vorgesehenen Überprüfungsmöglichkeiten.

Die §§ 387a und 387b DA-E korrespondieren mit den anzupassenden Beurkundungs- und Verfahrensvorschriften der §§ 80 (Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörde), 238 (Vermerk im Familienbuch) und 297 (Randvermerk zum Geburtseintrag).

Zu Nummer 6 (§ 101)

Die Mitteilungspflicht ergibt sich aus § 76 Abs. 2 des Ausländergesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 293):

Anregung aus der Praxis (Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten); die Änderung soll es ermöglichen, die tatsächliche Namenführung der Mutter im Zeitpunkt der Wirksamkeit der namensrechtlichen Erklärung im Geburtseintrag des Kindes zu verlautbaren.

Zu Nummer 9 (§ 293c):

Aus dem Zusatz, dass der Geburtsname des Kindes nunmehr von dem Ehenamen seiner Eltern abgeleitet wird, ergibt sich die neue Rechtsqualität des Geburtsnamens, der in dem Randvermerksbeispiel bis zur Bestimmung des Ehenamens der Eltern von dem Geburtsnamen eines Elternteils abgeleitet wurde.

Zu den Nummern 11 (§ 337) und 12 (§ 346):

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Nr. 2 PStG regelt § 337 Abs. 1 DA, wie der Familienstand des Verstorbenen im Sterbeeintrag zu bezeichnen ist. Für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes in einer Lebenspartnerschaft lebten oder deren frühere Lebenspartnerschaft aufgelöst war, bietet § 37 PStG keine Grundlage für eine entsprechende Regelung. Die Länderinnenministerien haben sich weitgehend darauf geeinigt, in den genannten Fällen die auf die Eintragungsmöglichkeiten der DA abgestellten Druckwörter „D... Verstorbene war“ des Leittextes des Sterbeeintrags zu

streichen. Dem Kundigen offenbart dies den Familienstand eines Verstorbenen, der eine Lebenspartnerschaft begründet hatte. Die Streichung soll mit einem entsprechenden Hinweis unterhalb des urkundlichen Teils des Sterbeeintrags korrespondieren; eine vergleichbare Regelung ist bereits für den Hinweisteil des Geburtseintrags eines Lebenspartners, in dem auf die Begründung der Lebenspartnerschaft hingewiesen wird, getroffen (§ 346 Abs. 1 Nr. 3 DA-E).

Zu Nummer 13 (§ 374a):

Der Entwurf berücksichtigt durch die geänderte Verweisung, dass nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII i.d.F. des Art. 3 Nr. 1 des Kinderrechteverbesserungsgesetzes (KindRVerbG) vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) nunmehr auch der Widerruf einer Vaterschaftsanerkennung von den Urkundspersonen bei den Jugendämtern beurkundet werden kann.

Zu Nummer 14 (§ 379):

Entsprechend der Änderung des § 1618 BGB (Art. 1 KindRVerbG) sieht § 379 Abs. 2 Nr. 2 DA-E vor, dass die Einbenennung eines Kindes auch bei gemeinsamer Sorge seiner Eltern möglich ist. In diesem Fall ist die Einwilligung des anderen Elternteils in die Namensänderung auch dann erforderlich, wenn das Kind nicht seinen Namen führt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung des Namens sind erweitert worden: Die Namenserteilung setzt nunmehr voraus, dass die Einbenennenden das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben. Der Nachweis hierüber soll durch eine Bescheinigung der Meldebehörde geführt werden.